

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Getinge Schweiz AG (Stand 10/2025)

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachstehenden Bedingungen der Getinge Schweiz AG („Getinge“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen („Besteller“).

1.2 Etwaige abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Getinge ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.

2. VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSINHALT

2.1 Soweit Angebote von Getinge nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten, sind diese freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung seitens Getinge zustande. Der Vertrag ist für beide Parteien bindend, d.h. insbesondere, dass der Besteller den Vertrag nicht einseitig stornieren oder Getinge zur Rücknahme der Geräte auffordern kann. Dem Besteller steht als Unternehmer auch kein Widerrufsrecht zu. Eine einseitige Aufhebung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Getinge, wobei Getinge hierzu nicht verpflichtet ist (Kulanzentscheidung). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Besteller gesetzlich berechtigt ist, von dem Vertrag zurückzutreten.

2.2 Angaben zum Liefergegenstand und zum Leistungsumfang in Prospekten, Preislisten, Katalogen und Angeboten (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten oder Produktbezeichnungen) sowie etwaige Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich. Getinge behält sich dahingehend Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand nicht wesentlich geändert, seine Qualität verbessert wird und die Änderungen oder Abweichungen für den Besteller zumutbar sind.

2.3 Bestellungen müssen einen Mindestbestellwert von 40 CHF aufweisen („Mindestbestellwert“).

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung durch Getinge DAP (Incoterms® 2020). Alle Preisangaben verstehen sich netto zzgl. Mehrwertsteuer. Die Verpackung ist nicht im Preis enthalten.

3.2 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Getinge zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Getinge (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

3.3 Für den Fall, dass Zölle, Abgaben oder ähnliche Gebühren für die Einfuhr von Fertigprodukten nach der Erstellung eines Angebots erhoben werden, behält sich Getinge das Recht vor, einen Aufschlag zur Deckung dieser zusätzlichen Kosten zu erheben. Dieser Zuschlag wird als Prozentsatz des Gesamtauftragswertes berechnet und wird dem Kunden vor dem Versand entsprechend mitgeteilt.

3.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Getinge berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und / oder wegen Nichterfüllung eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro vollendeter Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme geltend zu machen. Beiden Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

3.5 Die Preise oder die Vergütung sind ohne jeden Abzug bei Lieferung bzw. bei Werkverträgen nach Abnahme fällig, sofern nicht im Einzelfall Vorkasse vereinbart ist. Die Zahlung ist per Überweisung zu leisten. Der Besteller hat für Lieferungen außerhalb der Schweiz Vorkasse zu leisten. Der Besteller kommt 14 (vierzehn) Kalendertage nach Lieferung und Rechnungsstellung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Getinge.

3.6 Gerät der Besteller mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, werden sämtliche offene Rechnungen für bis dahin erbrachte Leistungen durch Getinge sofort fällig. Getinge ist in diesem Fall berechtigt, für künftige Leistungen Vorleistung oder Sicherheit zu verlangen. Art. 83 OR bleibt im Übrigen unberührt.

3.7 Getinge ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, sofern nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und/oder durch welche die Bezahlung offener Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Falls Getinge von dem Vorkassenvorbehalt Gebrauch macht, hat Getinge den Besteller unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Bezahlung des Kaufpreises und der Versandkosten. Der Besteller darf gegen Forderungen von Getinge nur mit Gegenansprüchen aufrechnen oder Zahlungen nur wegen solcher Gegenansprüche zurück behalten, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit den Ansprüchen von Getinge im Synallagma stehen.

3.8 Bei Lieferungen, die gemäß Vereinbarung oder aus der Natur der Sache (etwa Verbrauchsmaterialien) in Teillieferungen erfolgen, ist Getinge berechtigt, für jede Teillieferung eine Abschlagszahlung in deren Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen zu verlangen.

4. LIEFERUNG UND VERZUG

4.1 Die Lieferung erfolgt ab DAP Incoterms® 2020). Ohne ausdrückliche Vereinbarung eines Liefertermins als verbindlich, gelten Lieferzeiten und -fristen nur als annähernd vereinbart.

4.2 Zu Teillieferungen ist Getinge nur berechtigt, wenn die Teillieferung vereinbart ist, in der Natur der Sache liegt (etwa Verbrauchsmaterialien) oder für den Besteller zumutbar ist, insbesondere im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Liefergegenstände sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.

4.3 Sofern Getinge den vereinbarten Liefertermin aus Hinderungsgründen, die Getinge nicht zu vertreten hat (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, verzögerte oder ausbleibende Selbstbelieferung etc.), nicht einhält, wird Getinge den Besteller unverzüglich darüber informieren. Der Besteller ist in einem solchen Fall nicht zum Rücktritt berechtigt. Lässt sich jedoch nicht absehen, dass Getinge die Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten erbringen kann, können Getinge und der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von vier Monaten seit der Mitteilung durch Getinge noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für Getinge schon bei Vertragsschluss erkennbar sein, ist Getinge nicht zum Rücktritt berechtigt.

4.4 Gerät Getinge in Lieferverzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, ist die Haftung von Getinge auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

5. RÜCKVERFOLGUNG DER PRODUKTE

Soweit es sich bei den Liefergegenständen um Medizinprodukte handelt, die der Besteller weiterveräußert, ist der Besteller für jedes Medizinprodukt verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Kunden und den Standort der Medizinprodukte zu führen, seinen Kunden dieselben Pflichten aufzuerlegen und sicherzustellen, dass die Kunden im Falle eines Produktrückrufes oder einer anderweitigen Korrekturmaßnahme schnellstmöglich kontaktiert werden können. Der Besteller wird dafür Sorge tragen, seine Kunden in diesen Fällen unverzüglich zu informieren.

6. NUTZUNG VON PRODUKTDATEN

Der Kunde gewährt Getinge ein nicht exklusives, gebührenfreies, unbefristetes und weltweites Recht zur Nutzung der Daten, einschließlich Metadaten, die durch die Nutzung der Produkte von Getinge („Produktdaten“) entweder unabhängig oder in aggregierter Form zusammen mit anderen Daten entstehen, zu folgenden Zwecken zu nutzen: (i) zur Verbesserung und Weiterentwicklung der bestehenden Produkte und/oder Dienstleistungen von Getinge oder seiner Konzerngesellschaften, (ii) zur Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen und (iii) zur Veröffentlichung von Berichten und Marketingmaterialien auf der Grundlage der Produktdaten. Getinge ist außerdem berechtigt, Produktdaten innerhalb der Getinge-Gruppe und an Dritte für die oben genannten Zwecke weiterzugeben, sowie an zuständige Behörden oder benannte Stellen, wenn dies im Rahmen eines Regulierungsprozesses erforderlich ist. Soweit Produktdaten personenbezogene Daten enthalten, wird Getinge diese vor jeder Verwendung anonymisieren und so aggregieren, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind, weder direkt noch indirekt.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Getinge behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung vollständig erfüllt sind. Getinge ist dabei berechtigt, eine entsprechende Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister gemäss Art. 715 ZGB vorzunehmen. Der Besteller ist berechtigt den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Vorbehalts Eigentum hat der Besteller Getinge unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten, zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Der Besteller ist verpflichtet, Getinge einen Schaden am Vorbehalts Eigentum unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist Getinge die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Besteller tritt Getinge im Voraus sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung aus dem Versicherungsvertrag ab. Die Abtretung wird von Getinge hiermit angenommen. Hat der Besteller den Liefergegenstand nicht ausreichend versichert, so ist Getinge berechtigt - aber nicht verpflichtet - den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern. Mit Eigentumsübergang der Liefergegenstände auf den Besteller werden auch sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung aus dem Versicherungsvertrag auf den Besteller rückübertragen.

7.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Getinge ab. Die Abtretung wird von Getinge angenommen. Getinge ermächtigt den Besteller widerruflich, die an Getinge abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, ist Getinge berechtigt, die Abtretung dem Drittschuldner anzuzeigen oder/und von dem Besteller zu verlangen, die Abtretung offenzulegen und Getinge die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

7.4 Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, ist Getinge auch ohne Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware vom Besteller heraus zu verlangen. Art. 214 Abs. 3 OR bleibt im Übrigen vorbehalten. Getinge ist nach Herausgabe der Liefergegenstände zu deren Verwertung befugt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Übersteigt der Wert der

Sicherheiten, die Getinge nach den vorstehenden Bestimmungen zustehen, die Ansprüche von Getinge um mehr als 10 %, ist Getinge hinsichtlich des übersteigenden Wertes zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dabei Getinge.

- 7.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. Getinge erwirbt dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Art. 727 ZGB bleibt im Übrigen vorbehalten. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller an Getinge das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von Getinge gelieferten Liefergegenstände (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Der Besteller verwahrt die neue Sache hinsichtlich des Miteigentumsanteils von Getinge unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil der neuen Sache weiterveräußert, so gilt die in Ziff. 7.3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.
- 7.6 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht oder nur in beschränkter Form zu, behält sich Getinge andere Rechte an dem Liefergegenstand vor. Der Besteller ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (wie z.B. an einer Registrierung) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder anderer Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutze dieser Rechte mitzuwirken.
- 8. UNTERLAGEN UND AUSKÜNFTE**
- 8.1 Zeichnungen, Konstruktionen, und andere Unterlagen, die von Getinge gestellt oder nach den Angaben von Getinge gefertigt werden, bleiben und werden das Eigentum von Getinge. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung durch Getinge weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke verwendet werden. Sie sind nach Durchführung des Auftrages oder auf Verlangen von Getinge an Getinge zurückzugeben.
- 8.2 Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Bestellers stellt dieser Getinge von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer Verwertung der Liefergegenstände durch Getinge nicht entgegen.
- 8.3 Auskünfte und Empfehlungen durch Getinge erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, Getinge hat sich ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Bestellers geeignet ist, hat der Besteller in eigenen Testreihen zu untersuchen. Auskünfte und Informationen durch Getinge stellen auch keine Beschaffenheitszusage für die Produkte dar.
- 9. SCHADENERSATZ**
- 9.1 Getinge haftet nicht für die einfach fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten oder anderen Pflichten durch seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 9.2 Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, ist Getinge berechtigt, die eigenen Gewährleistungsansprüche gegen Getinge's Vorlieferanten an den Besteller abzutreten. In diesem Fall kann Getinge aus den vorstehenden Bestimmungen erst in Anspruch genommen werden, wenn der Besteller die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten gerichtlich geltend gemacht hat.
- 9.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Getinge haftet darüber hinaus auch bei Übernahme einer Garantie gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche aus Produkthaftung bleiben unberührt.
- 9.4 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 9.1. 9.1 und 9.2 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- 10. GEWÄHRLEISTUNG**
- 10.1 Der Besteller ist verpflichtet, etwaige Mängel sofort und schriftlich gegenüber Getinge zu rügen (Art. 201 OR). Erweisen sich die Liefergegenstände von Getinge als mangelhaft, so ist Getinge verpflichtet, die Mängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Getinge; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 10.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller den Preis oder die Vergütung herabsetzen (mindern) oder den Vertrag rückgängig machen (wandeln). Ein Wandelungsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Besteller Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 9 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.3 Ändert der Besteller ohne Zustimmung von Getinge den Liefergegenstand oder lässt er diesen durch Dritte ändern, hat er etwaige durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung selbst zu tragen. Handelt der Besteller hinsichtlich einer Änderung ohne vorherige Zustimmung seitens Getinge, entfällt die Pflicht zur Mängelbeseitigung, sofern diese hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- 10.4 Getinge ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist im Gegenzug berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Zahlung zurückzubehalten.
- 10.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, außer bei Arglist und vorbehaltlich von Ziff. 9.4, 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist Rheinfelden. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Rheinfelden vereinbart. Getinge ist daneben berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu verklagen.